

Ländle

SCHWEIN

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² |

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Schwein

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Schwein zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Schwein beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Schwein beteiligte Schweinemastbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Schwein sind es folgende 3G:

gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- **Schweineherkunft:** Grundsätzlich müssen die Ferkel aus Vorarlberg abstammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Ferkel (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Ferkel zur Mast zugelassen.
- Der Schweinemastbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Die **Kennzeichnung** des Ländle Schweins erfolgt mit **Schlagstempel**.

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Schwein nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der Schweinemastbetrieb ist **Mitglied des Tiergesundheitsdienstes**.
- Der Schweinemastbetrieb erfüllt die Anforderungen laut dem **Tierschutzgesetz** und ist durch die **Behörde kontrolliert**.

- Bei der Schweinehaltung sind die Anforderungen hinsichtlich der **Rechtsvorschrift 1. Tierhalterverordnung** einzuhalten.
- Der **Platzbedarf** pro Schwein in der Endmast muss mindestens 1 m² betragen. Für Schweine **ab 110 kg** müssen **mindestens 1,20 m² pro Tier** zur Verfügung gestellt werden.
- Die Hälfte der verfügbaren Boxenfläche muss eine **geschlossene Bodenfläche** (keine Spalten) aufweisen. **Vollspaltenböden sind verboten!**
- **Ständige Einstreu** im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material - Stroh oder ähnliches - bereitgestellt werden.
- Die **Anbringung von Spielzeug** in Form von Holzstücken oder anderen Materialien, welche mit dem Maul bewegt und bekaut werden können, **ist verpflichtend**. Das Spielzeug darf die Gesundheit der Tiere nicht gefährden.
- Eine **Raufuttergabe** – als Einstreu oder durch Futterraufen (Futtertröge) – ist erforderlich. Eine **Molkefütterung** ist erwünscht.
- Gesundheitsstatus: Der Tierbestand steht unter **tierärztlicher Betreuung und Kontrolle**
- Alle Ferkel, die ins Ländle Schwein Programm gelangen, wurden **unter Einsatz von Schmerzmitteln fachmännisch kastriert**.
- Die **Fütterung** des Ländle Schwein **erfolgt gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in der geltenden Fassung).

3. Produktqualität

- Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat nach dem österreichische Vermarktungsnormengesetz (VNG) zu erfolgen.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Schwein beteiligte Schweinemastbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Schwein und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Schwein und zum Entzug des Ländle Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Schwein Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.